



Wien, am 11.12.2019

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz

Stellungnahme zum Entwurf der Fachkräfteverordnung 2020

Hiermit nehmen wir Stellung zum Entwurf der Fachkräfteverordnung 2020:

Im Vergleich zur Fachkräfteverordnung 2019 kam es zu einer neuerlichen Ausweitung der Mangelberufe. Die genannten Berufe weisen eine Stellenandrangsziffer bis maximal 1,5 auf. Von der erweiterten Möglichkeit (bis maximal 1,8) wurde laut Erläuterungen nicht Gebrauch gemacht, da keine objektivierbaren Mangelindikatoren festgestellt werden konnten.

Dem wäre entgegenzuhalten, dass fast zeitgleich mit Beginn der Begutachtung die Pflegepersonal-Bedarfsprognose für Österreich durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz veröffentlicht wurde. Darin wird eindeutig ein hoher Bedarf an zusätzlichen Pflegefachkräften für die nächsten Jahre festgehalten, der unter anderem auch durch ausländisches Personal abgedeckt werden könnte. Ähnliche Prognosen wurden bereits zuvor durch unterschiedliche Bundesländer erstellt und veröffentlicht.

Gleichzeitig ist unklar, zu welchem Zeitpunkt die Stellenandrangsziffern erhoben werden. Zumindest auf den ersten Blick ist dies weder aus der Verordnung noch aus § 13 Abs. 1 AuslBG herauslesbar. Von außen kann dies nicht nachvollzogen werden, da die Grunddaten in diesem Sinne nicht veröffentlicht sind. Aus dem Fachkräfte-Radar der WKO, das ebenfalls auf diesen Zahlen basiert, kommt man im Vergleich der Monate regional beispielsweise auf durchaus unterschiedliche Stellenandrangsziffern und somit zu unterschiedlichen Mangelberufen.

In den Erläuterungen wird festgehalten, dass eine formale Anerkennung des Abschlusses bzw. der Qualifikation in Österreich nicht erforderlich ist. Wir begrüßen ausdrücklich diese Klarstellung, da der Großteil der genannten Mangelberufe nicht reglementiert und somit die Anerkennung rechtlich nicht notwendig ist.

Im aktuellen Verordnungsentwurf sind jedoch auch reglementierte Berufe (vor allem Gesundheits- und Krankenpflegeberufe) genannt. In diesen Fällen wäre eine Beschäftigung nur nach einer Anerkennung (Nostrifikation, Nostrifizierung) und der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister möglich.

Werden daher Anträge auf eine „Rot-Weiß-Rot Karte“ i. S. der Erläuterungen gestellt, müssten diese – wenn alle anderen Voraussetzungen nach dem AuslBG und NAG erfüllt werden – erteilt werden. Nur werden diese zu keiner realen Beschäftigungsaufnahme führen, da ohne formale Anerkennung und Eintragung in das Gesundheitsberuferegister keine Einstellung durch den/die genannten ArbeitgeberIn möglich ist.

Ein erst danach beginnender Prozess der Anerkennung wird zum Teil zeitlich gar nicht möglich sein (z. B. Nostrifizierung als a. o. StudentIn an der Fachhochschule) bzw. dazu führen, dass die „Rot-Weiß-Rot Karte“ nicht mehr verlängert wird bzw. sogar eine Rückkehrentscheidung erlassen wird, da im ersten Jahr der Niederlassung mehr als vier Monate keiner erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde.

Wir möchten diese Stellungnahme somit auch nützen, um generell auf die Problematik der Mangelberufe, die reglementiert sind, hinzuweisen. Mit der Hoffnung, dass bei einer allfälligen künftigen Reform der „Rot-Weiß-Rot Karte“ dies mit berücksichtigt wird.

Generell kommt es insbesondere bei Gesundheitsberufen zu keiner unmittelbaren Beschäftigungsmöglichkeit, da diese in Österreich reglementiert sind und somit zu vor einen Nostrifikations-/Nostrifizierungsprozess unterlaufen müssen. Bedingungen hierfür wären neben einer einschlägigen qualitativen Ausbildung aus dem Ausland sehr gute Deutschkenntnisse. All diese Schritte sind jedoch nicht durch die österreichischen Einwanderungsregelungen abgedeckt und gelingen nur in sehr engagierten und speziellen Einzelfallkonstellationen.

Wenn tatsächlich Interesse an diesen Mangelberufen bestehen würde, müssten die unterschiedlichen Anerkennungs- (Nostrifizierungs-) Bestimmungen und andere Regelungen verändert werden. Vorschläge unsererseits liegen vor (Eckpunkte für eine Weiterentwicklung des österreichischen Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes: https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Anerkennungsgesetz_Eckpunkte_Nov2019.pdf). Im Bereich der Ärzte, aber auch bei anderen Berufen könnte zusätzlich eine vorläufige Berufszulassung – ähnlich wie in Deutschland - in Erwägung gezogen werden (Studie „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Ärztin/Arzt und Zahnärztin/Zahnarzt in Österreich“: <https://www.anlaufstelle-erkennung.at/articles/view/420>).

Ebenso müsste migrationsrechtlich vorgesorgt und anerkennungsfördernd gewirkt werden. Als Beispiel könnten unter anderem die diesbezüglichen Regelungen des deutschen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das mit März 2020 in Kraft treten wird, dienen. Diese sind durchaus sehr bürokratisch und aufwendig formuliert und könnten für Österreich sicherlich noch effektiver organisiert werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Anmerkungen berücksichtigt werden.